

UMWELTBELANGE

TEIL II DER BEGRÜNDUNG

ZUR SATZUNG

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 46

(Kindertagesstätte Schulweg)

DER

GEMEINDE BÜCHEN

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Bebauungsplan Nr. 46 „Kindertagesstätte Schulweg“ der Gemeinde Büchen

Umweltbelange

Vorhabenträger:

Gemeinde Büchen
Amtsplatz 1
21514 Büchen

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel.: 0431 698845, Fax: 698533

Bearbeiter:
Dipl. Biol. S. Greuner-Pönicke



Kiel, den 25.11.2011



Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	2
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes.....	2
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Schutzgebiete.....	4
1.4	Untersuchungsraum	5
2	Wirkfaktoren	5
2.1	Bauphase	5
2.2	Anlage- und Betriebsphase.....	5
3	Umweltbelange	6
3.1	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	6
3.1.1	Schutzgut Mensch und Nutzungen.....	6
3.1.2	Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften	6
3.1.3	Schutzgut Boden.....	12
3.1.4	Schutzgut Wasser	12
3.1.5	Schutzgut Klima und Luft	13
3.1.6	Schutzgut Landschaft.....	13
3.1.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	14
3.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	14
3.2.1	Schutzgut Mensch.....	14
3.2.2	Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften	15
3.2.3	Schutzgut Boden.....	17
3.2.4	Schutzgut Wasser	17
3.2.5	Schutzgut Klima und Luft	18
3.2.6	Schutzgut Landschaft.....	18
3.2.7	Kultur- und Sachgüter	19
4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	19
4.1	Minimierungsmaßnahmen	19
4.2	Kompensationserfordernisse	20
5	Monitoring	20
6	Nicht technische Zusammenfassung	20

1 Einführung

Die Gemeinde Büchen plant mit dem Bebauungsplan Nr. 46 „Kindertagesstätte Schulweg“ die Zulassung eines Gebäudekomplexes mit Außenanlagen für die Nutzung als Kindertagesstätte. Der Vorhabensort schließt sich westlich an das vorhandene Schulgelände an.

Gemäß §§ 2 und 2a BauGB sind im Rahmen der Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a zu prüfen. Aus diesem Grund werden die durch das Bauvorhaben zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Das Aufstellungsverfahren für den B-Plan Nr. 46 erfolgt nach den verfahrenleitenden Regelungen gemäß § 13 a BauGB.

Mit der Prüfung der Umweltbelange wurde das Büro BBS, Kiel beauftragt. Die städtebauliche Planung erfolgt durch das Ingenieurbüro Gosch-Schreyer-Partner, Bad Segeberg.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Es kommt zur Umwandlung eines Teiles einer Pferdeweide zu Gebäude, Parkplatz und Außengelände mit Gehölzen.

Umweltrelevante Inhalte des B-Planes sind:

- Fläche für den Gemeingebrauch, GRZ von 0,6 in offener Bauweise, Zufahrt über vorhandenen Parkplatz der Schule
- Eingeschossige Bauweise,
- Festsetzung von Knick und Knickschutzstreifen (nordwestliche und westliche Grenze),
- Festsetzung einer Baugrenze mit Abstand zum vorh. Knick: 10,00 m,
- Festsetzung eines Gewässerunterhaltungstreifens (5 m) am östlichen Graben
- Festsetzung einer Eingrünung nach Süden und Westen
- Erhalt des südlich liegenden Grünlands durch Festsetzung als Parkanlage mit Schulnutzung

1.2 Rechtliche Grundlagen

Planungsrecht:

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes in der Bauleitplanung ist gem. §§ 1 und 2 BauGB (geltend in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009) eine Umweltprüfung durchzuführen.

ren, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Der Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange wird von der Gemeinde festgelegt (§ 2 (4) BauGB). Aufgrund des vereinfachten Verfahrens nach § 13 a BauGB wird die Prüfung der Umweltbelange in der Begründung zum B-Plan dargestellt.

Eingriffsregelung:

Die Eingriffsregelung sowie die Begriffe Eingriff und Ausgleich/Ersatz werden im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz definiert.

Das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009, gültig ab 01.03.2010, definiert in §14 „Eingriffe in Natur und Landschaft“ den Begriff „Eingriff“.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen sind, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Landschaftsplan:

Im Landschaftsplan wird für die Fläche dargestellt: Entwicklungsflächen für Wohnungsbau und Mischbebauung, ergänzt durch die Konkretisierung Nr. 9 (10.9.2003, s.a. Kap. 3.1.2.1).

Die Vorgaben der §§ 14/15 BNatSchG zu Vermeidung und Minimierung werden nachfolgend abgearbeitet. Kompensationserfordernisse werden geprüft.

Artenschutz:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BauGB (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB,

während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB), die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Verbote des § 44 (1) nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten), in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten oder solchen Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten anderer besonders geschützter Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für häufige ungefährdete Arten können nach LBV-SV (2008) auch mit einer zeitlichen Lücke Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es handelt sich hier um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff, so dass die Vorgaben des § 44 (5) BNatSchG für privilegierte Vorhaben anzuwenden ist.

1.3 Schutzgebiete

Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind im Planungsraum und im näheren Umfeld nicht vorhanden. Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG/21 LNatSchG sind ein Knick im Osten der Fläche sowie die Lindenallee am Schulweg (s.a. Kap. 3.1.2).

1.4 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum für die Schutzgüter umfasst die Flächen des Bebauungsplanes sowie die angrenzenden Flächen, so dass die Wirkräume aller zu erwartender Auswirkungen betrachtet werden.

Die Gemeinde Büchen liegt im Südosten des Kreises Herzogtum Lauenburg am Elbe-Lübeck-Kanal. Das Plangebiet liegt zwischen dem Ortsteil Nüssau und dem Schulgelände im Ortskern Büchens.

Naturräumlich gesehen gehört das Gebiet zum mecklenburg-brandenburgischen Platten- und Hügelland in der Untereinheit der südwestmecklenburgischen Niederungen mit Sanderflächen und Lehmplatten (Büchener Sander). Prägende Elemente des Landschaftsraumes sind neben den sandigen Plateaus die eingeschnittenen Flusstäler, die ihren Ursprung als Schmelzwasserabflussrinnen in der Würmeiszeit haben.

2 Wirkfaktoren

2.1 Bauphase

Durch den Bau einer Kindertagesstätte kommt es zu verschiedenen Wirkfaktoren. Die Herstellung der Kindertagesstätte wird den Verlust von Grünland und Einzelbäumen bedeuten und in den Boden eingreifen. Als besonderer Belastungsfaktor ist dabei der Lärm durch Maschinentätigkeiten sowie den Baustellenverkehr zu nennen. Eingeschränkte Passierbarkeit der angrenzenden Straßen und ein erhöhter LKW-Verkehr haben zudem Auswirkungen über das Baugebiet hinaus und können zu Konflikten im Bereich der Schulstraße führen.

2.2 Anlage- und Betriebsphase

Durch den „Betrieb“ der Tagesstätte wird es zu einer dem angrenzenden Schulbetrieb vergleichbaren Nutzung kommen. Es werden zu bestimmten Tageszeiten verstärkt Eltern ihre Kinder auf das Gelände bringen und sie wieder abholen, so dass es zu Fahrzeugverkehr kommt. Die Zufahrt erfolgt über einen angrenzenden Lehrerparkplatz, hier ist mit vermehrtem Verkehr frühmorgens und mittags zu rechnen. Tagsüber wird der Betrieb v.a. im Außengelände zu Kinderlärm und einer optischen Veränderung für den Bereich der heutigen Grünlandflächen kommen.

Die Anlage des Gebäudes bedeutet eine Ausdehnung der Gebäude, die bereits das Schulgelände dominieren, jedoch in deutlich kleinerem Bauumfang.

3 Umweltbelange

3.1 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

3.1.1 Schutzgut Mensch und Nutzungen

Das Gelände wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (Pferdeweide) und liegt zwischen der Schule Büchen und einer Streuobstwiese, die zum Ortsteil Nüssau überleitet. Diese Grünachse trennt die bebauten Ortsteile und wird durch die Schulstraße mit Lindenallee als bedeutsamer Verkehrsachse für Fahrzeuge, Radfahrer und Fußgänger durchschnitten. Die Verkehrsbelastung der Schulstraße (Zone 30 km/h) ist mäßig mit Belastungsspitzen morgens und mittags durch den Schulbetrieb und zu Zeiten von Veranstaltungen auf dem Schulgelände, z.T. auch mit kritischer Parkplatzsituation.

Büchen ist als Unterzentrum (5.500 Einwohner) mit Einzelhandel und sonstigen Dienstleistungen des täglichen Bedarfs einzustufen. Das Ortsgebiet gilt insgesamt als ruhige Wohngegend. Es sind weitere Kindergärten, Grundschule und Gemeinschaftsschule mit Förderzentrumsteil in Büchen vorhanden.

Das Umland von Büchen ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Die Steinauniederung und die Nähe zum Elbe-Lübeck-Kanal stellen dabei wichtige Naherholungsbereiche dar (Wandern, Radfahren). Gleiches gilt auch für das nördlich angrenzende FFH-Gebiet der Nüssauer Heide.

Bewertung:

Gemeinde mit mittlerer bis hoher Bedeutung für die Naherholung. Vorhabensfläche mit hoher Bedeutung für die optische Trennung des Ortsteils Nüssau vom Schulgelände bei guter vorhandener Infrastruktur durch den Schulweg und die Bahn- und Busanbindung. Die Lärmbelastung durch die angrenzenden Verkehrswege (v.a. Schiene) ist als belastend einzustufen.

3.1.2 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

3.1.2.1 Biotope

Rechtlicher Bestand:

Die Fläche ist im F-Plan als Parkanlage dargestellt.

Im Landschaftsplan wird für die Fläche dargestellt: Entwicklungsflächen für Wohnungsbau und Mischbebauung, ergänzt durch die Konkretisierung (2003):

- Eine Bebauung würde die bisher deutlich erkennbare Ortsgrenze zwischen Schule Büchen und Nüssau verwischen.
- Die Schulerweiterung sollte sich auf Grün- und Sportflächen beschränken.
- Der Ortsausgang in diesem Bereich ist derzeit gut eingegrünt, in Zusammenhang mit der südlich gelegenen Rückhaltebeckenfläche ergibt sich ein ländlicher Charakter.

Geschützte Biotope sind Knick (hier ohne Wall) sowie nördlich angrenzend Allee mit altem Lindenbestand.

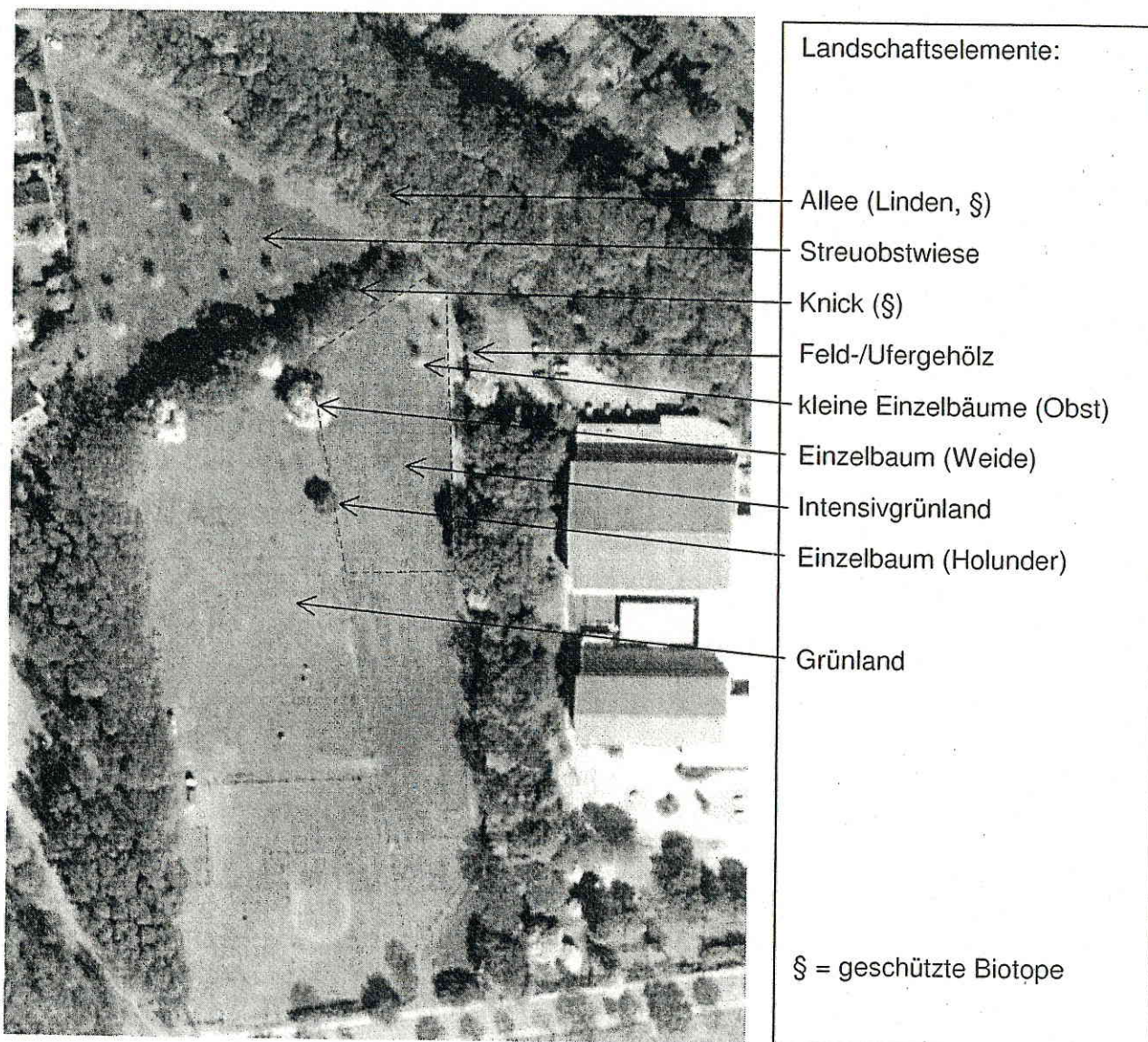


Abb. 1: Landschaftselemente Bestand (Begehung Sept. 2011) und Vorhabensraum

Landschaftselemente:

Die Vorhabensfläche wird von Intensivgrünland geprägt, das zusammen mit weiteren Flächen zwischen Nüssau und Büchen als Pferdeweide genutzt wird. Die Grünlandflächen

werden durch Gehölzsäume begrenzt, die im Osten und westen Feldgehölze sind, nach Norden grenzt ein Knick das Grünland von der Streuobstwiese ab und nach Süden sind Einzelgehölze an der Straßenverbindung Büchen – Pötrau vorhanden. Zur Allee im Norden ist nur ein kleiner Durchgang vorhanden.

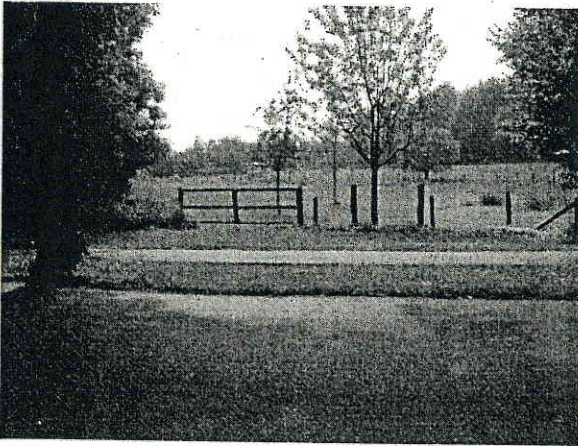


Foto: Blick von der Lindendallee auf die Fläche und die heutige Zuwegung



Foto: Blick auf Knick östl. der Fläche

Die hier an dem Schulweg stehenden Linden sind als Allee geschützt und gehören zu einer längeren Straßenallee, die Nüssau mit dem Schulgelände verbindet. Der Knick als westliche Begrenzung ist artenreich ausgebildet und weist Hasel, Erle, Holunder und Weide, z.T. mit größerem Alter auf. In der Fläche selbst stehen einige Einzelobstgehölze.

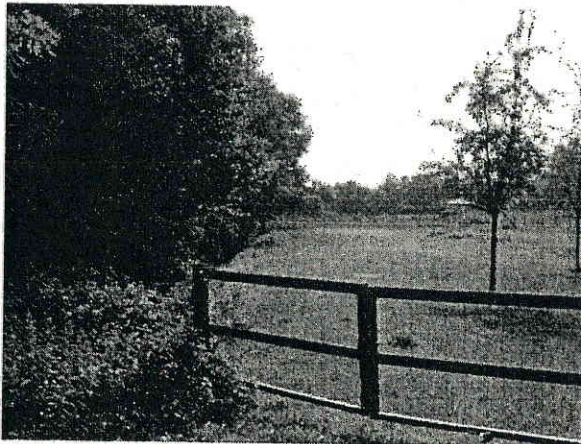


Foto: Westliche Begrenzung mit Graben und Gehölz an dem Schulparkplatz

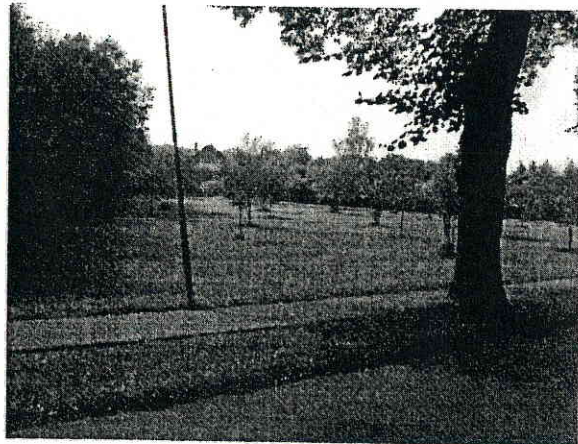


Foto: Blick auf die östl. angrenzende Wiese außerhalb des Geltungsbereichs

Nach Osten schließt sich das Schulgelände an, das jedoch durch einen Graben ohne naturnähere Biotopstruktur und durch Laubgehölze (Erlen, Weiden, Grauerlen, vereinzelt Eichen) gut abgeschirmt ist.

Die Streuobstwiese stellt ein bedeutendes Grünelement zwischen den Ortsteilen dar und wird zum Vorhabensort durch den Knick begrenzt. Die Vorhabensfläche ist von Norden nur durch die Feldeinfahrt einsehbar, der Landschaftseindruck wird durch die vom Vorhaben nicht betroffene Streuobstwiese bestimmt.

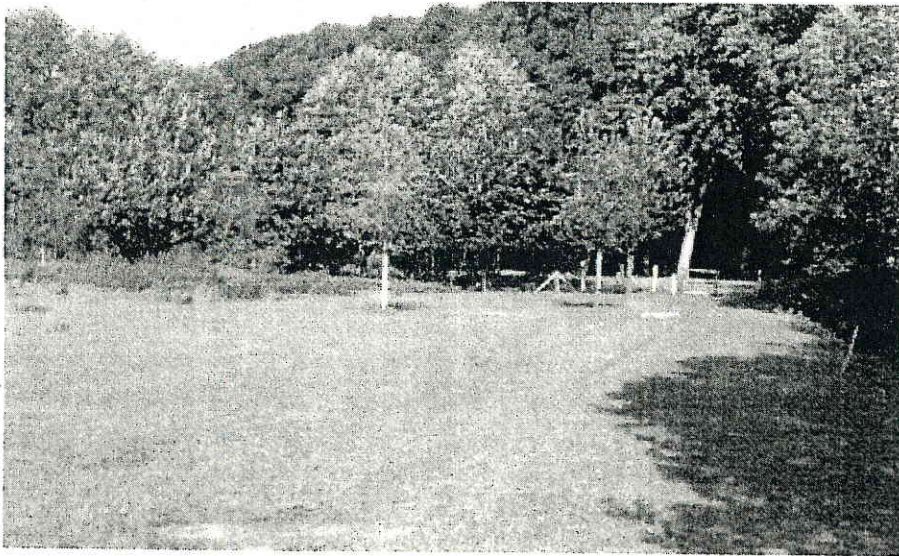


Foto: Blick von der Vorhabensfläche zur Lindenallee, rechts der Graben

In der Vorhabensfläche stehen drei kleine Obstgehölze, am westlichen Rand ist außerhalb des Geltungsbereichs eine ältere Weide und ein Holunder zu finden.

3.2.2.2 potenzieller Tierbestand

Vögel:

Der Vorhabensraum wird durch eine intensiv genutzte Grünlandfläche dominiert, die seitlich durch Gehölzstrukturen begrenzt wird. Die Fläche bietet anspruchslosen Tierarten Lebensraum, in den Gehölzen sind auch anspruchsvollere Arten denkbar. Hier sind jedoch Vogelarten der strukturreichen landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereiche wie z.B. Rebhuhn, Fasan, Neuntöter, Mäusebussard, Elstern, Wiesenpieper, Feldlerche, Turmfalke etc. nicht zu erwarten, da die Fläche zu kleinteilig und im Bereich des Schulweges zu störungsreich ist. Typische Bodenbrüter wie Rebhuhn oder Feldlerche sind aufgrund der Struktur nicht zu erwarten. Die Fläche hat jedoch eine Nahrungsfunktion für die Gehölzbrüter der randlichen Strukturen und siedlungsnahen Arten, wie die Rauch- und Mehlschwalbe. Bruthabitats sind in den größeren Bäumen, der Allee und dem Knick zu erwarten.

Fledermäuse:

Verschiedene Fledermausarten nutzen ebenfalls Offenlandbereiche zur Nahrungssuche, geeignete Quartiere sind jedoch im Bereich der Vorhabensfläche nicht vorhanden. Als Nahrungsgäste können potenziell vorkommen: Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Rauhaufledermaus. Die Gehölzstrukturen haben eine Bedeutung als Flugstraßen.

Weitere streng geschützte **Säugetierarten** sind nicht zu erwarten, Maulwurf und Igel kommen als besonders geschützte Arten im Planungsraum vor.

3.2.2.3 Artenschutz

Da es sich bei dem vorliegenden Plan um ein privilegiertes Vorhaben handelt, sind bezüglich des Artenschutzes nur die europäisch geschützten Arten (geschützte Arten nach Anhang IV FFH-RL), die streng geschützten Arten sowie alle Vogelarten zu betrachten. Im Rahmen der Eingriffsregelung erfolgt auch eine ergänzende Betrachtung der besonders geschützten Arten.

Als geschützte Arten mit Populationen und Lebensstätten sind im Vorhabensraum nur die Vögel mit Bruthabitat und Nahrungsräumen zu finden. Das Gebiet ist darüber hinaus Teillebensraum für weitere Arten, wie auch die streng geschützten Fledermäuse (Nahrungsraum).

In der nachfolgenden Tabelle werden folgende Abkürzungen verwendet:

§ 44 = BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz
 BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt

RL SH: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein

Gefährdungsstatus:

0 = ausgestorben

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste

G = Gefährdung anzunehmen

R = extrem selten

n.g. = nicht geschützt

Faunistisches Potenzial

TL = Teillebensraum (z.B. Jagdhabitat),

L = Lebensraum,

() = Lebensraum mit geringer Eignung

Tab. 1: Faunistisches Potenzial im Untersuchungsraum

Art, Gattung, Gruppe		§44	RL SH	Knick (Gehölze)	Grünfläche
Säugetiere					
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	SG	V	TL	TL
<i>Erinaceus europaeus</i>	Igel	BG	n.g.	(L)	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	SG	3	TL	TL
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langhohr	SG	3	TL	TL
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Zwergfledermaus	SG	3	TL	TL
<i>Sciurus vulgaris</i>	Eichhörnchen	BG	n.g.	TL	
<i>Talpa europaea</i>	Maulwurf	BG	n.g.	(L)	